

# 14/BV/113/2022

Beschlussvorlage

öffentlich

## Planungsvereinbarung zum Ausbau der Kreisstraße MSE 61 in der Ortsdurchfahrt Letzin

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Stefan Mann	<i>Datum</i> 05.12.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gnevkow (Entscheidung)	21.12.2022	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeinde Gnevkow und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte planen den gemeinsamen Ausbau der Kreisstraße MSE 61 Ortsdurchfahrt Letzin. Zur Regelung der Abgeltung des Kostenanteils von Gemeinde und Landkreis ist eine entsprechende Vereinbarung für die Planungskosten erforderlich.

Grundlage dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-

Vorpommern (StrWG M-V), das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

„Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.“

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow beschließt die Planungsvereinbarung, zum Ausbau der Kreisstraße MSE 61 in der Ortsdurchfahrt Letzin, in der vorliegenden Fassung.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b> <b>:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b> Die finanziellen Mittel für Planung und Bau werden in der Haushaltsplanung berücksichtigt.			

### Anlage/n

Planungsvereinbarung

### Anlage/n

1	Planungsvereinbarung MSE 61 OD Letzin LP 1-9 öffentlich
---	---

# Planungsvereinbarung

## zum Ausbau der Kreisstraße MSE 61 in der Ortsdurchfahrt Letzin

zwischen

der Gemeinde Gnevkow  
über Amt Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow  
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Regina Delies und  
durch den stellvertretenden Bürgermeister Herr Björn Schultz  
nachstehend **Gemeinde** genannt

und

dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
vertreten durch den Landrat Herrn Heiko Kärger  
und den 1. Stellvertreter des Landrates Kai Seiferth  
nachstehend **Landkreis** genannt

-nachstehend einzeln oder gemeinsam Partei bzw. Parteien genannt-

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand und Grundlage der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse innerhalb der Ortsdurchfahrt Letzin im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße MSE 61 im Abschnitt 10 von km 4,680 bis 5,700 die Planung als Gemeinschaftsmaßnahme vorzubereiten.
- (2) Inhalt dieser Vereinbarung ist die Regelung der Abgeltung des Kostenteils des Landkreises für die Planung.
- (3) Die Planungsunterlagen beinhaltet die Entwurfsvermessung, die Baugrunduntersuchungen, die Objektplanung der Verkehrsanlage und der Ingenieurbauwerke (Lph. 1 - 9 gem. HOAI), die örtliche Bauüberwachung sowie die Kostenschätzung nach AKS.  
In der ersten Bearbeitungsstufe wird die Voruntersuchung (Leistungsphase 1 und 2 gemäß HOAI) erstellt. Die weiteren Planungsphasen werden stufenweise nach Zustimmung aller Parteien abgerufen.
- (4) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V), das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

- (5) Der Landkreis und die Gemeinde vereinbaren ferner den Bau einer gemeinsamen Kanalisation zur Entwässerung des Straßenkörpers und der Fahrbahn, zur Ableitung des Regenwassers von Wohngrundstücken und zur Aufnahme von Dränwasser von Wirtschaftsflächen.

## **§ 2**

### **Beschreibung der zu planenden Maßnahme**

- (1) Der Landkreis, als Straßenbaulastträger der Fahrbahn, plant den grundhaften Ausbau der Kreisstraße MSE 61 im Abschnitt 10 von Straßen-km 4,680 bis Straßen-km 5,682. In diesem Abschnitt verläuft die Kreisstraße durch die Ortslage Letzin.
- (2) Die Gemeinde erneuert als Baulastträger die Gehwege und die Nebenanlagen.

## **§ 3**

### **Grundlagen und Umfang der Planung**

- (1) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke des Straßenbaulastträgers sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik.
- (2) Die Planung umfasst folgende Leistungsbilder der HOAI:  
a. Objektplanung – Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke
- (3) Die Planung umfasst außerdem folgende Beratungsleistungen:  
a. Vermessungstechnische Leistungen  
b. Geotechnische Voruntersuchungen  
c. Beweissicherungen
- (4) Die Objektplanung umfasst die Leistungsphasen gem. HOAI:  
a. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)  
b. Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI)  
c. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)  
d. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)  
e. Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 HOAI)  
f. Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6 HOAI)  
g. Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7 HOAI)  
h. Bauoberleitung (Leistungsphase 8 HOAI)  
i. Objektbetreuung (Leistungsphase 9 HOAI)
- (5) Als besondere Leistung wird die örtliche Bauüberwachung während der Baudurchführung Bestandteil der zu erbringenden Leistung.

## **§ 4**

### **Durchführung der Planung**

- (1) Die Gemeinde tritt federführend zur Umsetzung dieser Baumaßnahme auf.
- (2) Alle Parteien wirken an der Planung gemäß ihrer Zuständigkeit mit.
- (3) Die Parteien stimmen sich planerisch, terminlich und bautechnisch ab, soweit sich die Planungen nach Abs. 1 gegenseitig berühren bzw. überschneiden.

- (4) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 1 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Parteien, soweit deren Belange berührt werden. Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind den anderen Parteien unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.
- (5) Für diese Gemeinschaftsmaßnahme ist ein Fördermittelantrag beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern zu stellen. (nur Nebenanlagen)
- (6) Nach Vorliegen eines Vorbescheides vom Ministerium stimmen die Parteien über die weiteren Bearbeitungsphasen ab.
- (7) Für die Baudurchführung der Gemeinschaftsmaßnahme ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien zu schließen.

## **II. Kostenverteilung**

### **§ 5**

#### **Kostenerstattung**

- (1) Die Abrechnung der Objektplanung erfolgt separat für jede Partei. Die Kosten sind nach den Baulastträgern zu unterteilen.
- (2) Die Parteien tragen jeweils die Kosten, die auf den Anteil der in ihrer Baulastträgerschaft befindlichen Anlagen, anfallen. Sie werden anteilig auf Grundlage der Gesamtkosten berechnet.
- (3) Die Kosten für die Oberflächenentwässerung trägt der Landkreis. Die Gemeinde erstattet dem Landkreis die Mehrkosten für die aufwendigere Herstellung der Entwässerungsanlage aufgrund der Ableitung des Regenwassers von Wohngrundstücken und zur Aufnahme von Dränwasser von Wirtschaftsflächen.
- (4) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung von privaten Regenwassergrundstücksanschlüssen. Der endgültige Kostenanteil wird nach den der Abrechnung zugrundeliegenden Einheitspreisen ermittelt.

### **§ 6**

#### **Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, den nach dieser Vereinbarung auf sie anfallenden Kostenanteil gemäß § 3 zu übernehmen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme gilt auch für Kostenerhöhungen, die sich aus den Ermittlungen der Baukosten im Zuge der einzelnen Planungsphasen ergeben. Grundlage bilden die Schlussrechnungen zu den beauftragten Baunebenkosten
- (2) Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch die Gemeinde. Die anderen Parteien leisten entsprechend Planungsfortschritt auf Anforderung Abschlagszahlungen.
- (3) Die Abrechnung von Planungsleistungen gemäß § 3 beinhaltet neben der Ermittlung des jeweiligen Kostenanteils auch die Kopien der Unternehmerrechnungen für Dritteleistungen.
- (4) Es wird eine Zahlungsfrist von 4 Wochen vereinbart. Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Prozentsatzes über den Basissatz nach § 247 BGB berechnet.

### III. Sonstige Regelungen

#### § 7

#### Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Planungsvereinbarung wird zweifach gefertigt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung.

#### § 8

#### Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Für die Gemeinde Gnevkow

Für den Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte

.....  
*Ort, Datum*

.....  
*Ort, Datum*

.....  
Frau Regina Delies  
Bürgermeisterin

.....  
Herr Heiko Kärger  
Landrat

.....  
Herr Björn Schultz  
stellvertretender Bürgermeister

.....  
Herr Kai Seiferth  
1. Stellvertreter des Landrates